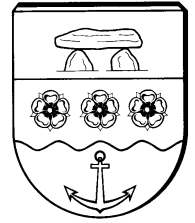


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2023

Nr. 04

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		43	Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 115 „Feldhook III“, 2. und 3. Teilbereich	45
31	Ausschuss für Kultur und Tourismus	36	44	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehren- amtlichen tätigen Personen	45
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		45	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.12.2022	46
32	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Sport- platz“ der Gemeinde Dersum	36	46	Verordnung über die Kastrations-, Kenn- zeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Werlte, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halterinnen und Halter frei bewegen	47
33	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2023	37	C.	Sonstige Bekanntmachungen	
34	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Baugebiet nördlich der Ludgeristraße“	37	47	Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2023 vom 01.01. – 31.12.2023	47
35	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2023 vom 20.12.2022	38			
36	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-30 „Nördlich vom Venekampweg“ mit örtlichen Bauvor- schriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungs- planes gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	39			
37	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesell- schaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung	39			
38	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2023	40			
39	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2023	41			
40	Hauptsatzung der Gemeinde Lathen vom 02.09.2022	41			
41	Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 02.09.2022	43			
42	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Friedhof“ der Gemeinde Neulehe	44			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

31 Ausschuss für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 28.02.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Theaterpädagogische Zentrum Lingen (Professorenhaus, Saal), Universitätsplatz 5, 49808 Lingen (Ems), statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 06.12.2022
 5. Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ) in Lingen (Ems); Sachstandsbericht
 6. Bauunterhaltung des Jagd Schlosses Clemenswerth; Sachstandsbericht
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 15.02.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

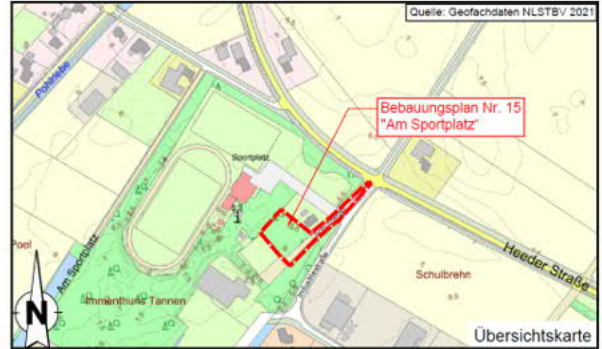
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

32 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Sportplatz“ der Gemeinde Dersum

Der vom Rat der Gemeinde Dersum am 08.12.2022 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 15 „Am Sportplatz“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen - Bebauungspläne (rechtsverbindliche) - Gemeinde Dersum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dersum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dersum, 03.02.2023

GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

33 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.942.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.630.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	210.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	44.900 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.056.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.621.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.183.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.618.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.018.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.018.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 923.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345%
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345%
2.	Gewerbesteuer	345%

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG und Mittelverschiebungen im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 14.12.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.01.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20.02.2023 bis zum 28.02.2023 einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 159 öffentlich aus.

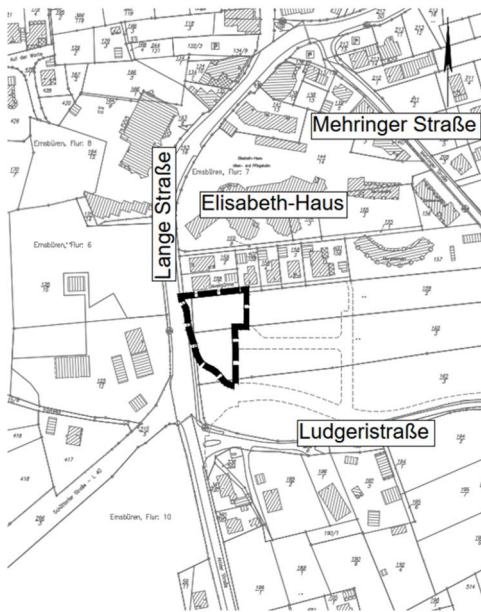
Emsbüren, 02.02.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Bürgermeister

34 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Baugebiet nördlich der Ludgeristraße“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 08.02.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

35 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2023 vom 20.12.2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 39.891.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 43.190.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 16.500 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 38.426.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 43.422.300 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.874.300 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 15.182.500 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 536.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|-----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 41.300.400 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 59.140.800 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.870.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v.H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Haren (Ems), 20.12.2022

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.02.2023 bis zum 24.02.2023 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 203 zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr sowie Freitag 8.00 – 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haren (Ems), 03.02.2023

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

36 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-30 „Nördlich vom Venekampweg“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

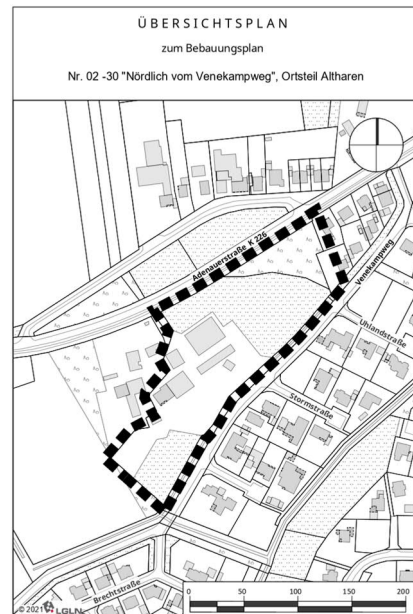
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 20.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 02-30 „Nördlich vom Venekampweg“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)), Ortsteil Altharen, im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2021 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 08.02.2023

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

37 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag 2021 auf das neue Geschäftsjahr 2022 vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 24.11.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat nach erfolgter Prüfung mit Schreiben vom 30.12.2022 mitgeteilt, dass ergänzende Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) nicht für erforderlich gehalten werden.

Gemäß § 36 der EigBetrVO liegt der Jahresabschluss an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 305, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Haren (Ems), 27.01.2023

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

38 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	28.492.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	28.817.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	700.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.997.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.673.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	9.664.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	17.431.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	7.122.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	680.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes:	43.784.200 €
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes:	43.784.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.122.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 15.12.2022

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03.02.2023 erteilt worden. Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2023 bis 24.02.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 09.02.2023

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

39 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.987.200,00
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.922.500,00
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.652.600,00
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.340.200,00
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.930.500,00
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.369.500,00
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	295.500,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.583.100,00
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.005.200,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.608.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 35,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichende Schlüsselzuweisungen wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt.

Hinzu kommt eine von der Gemeinde Lathen zu zahlende Sonderumlage in Höhe von 200.000,00 Euro.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 26.01.2023

SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 07.02.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

15.02.-23.02.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 09.02.2023

SAMTGEMEINDE LATHEN

Der Samtgemeindebürgermeister

40 Hauptsatzung der Gemeinde Lathen vom 02.09.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lathen“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lathen zeigt in grünem Feld einen silbernen Brunnen mit zwei seitlichen Säulen. Zwischen den Säulen hängt ein dreispeichiges Rad mit silbernem Brunnenseil. An den Säulen hängen zwei Schildchen, vorn, von Rot und Gold geteilt, hinten, ein roter Balken in goldenem Feld. Der Wellenbalken im Schildfuß stellt die Ems dar.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Lathen ist ein grün-silbern geteiltes querrrechteckiges Tuch, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift *GEMEINDE*LATHEN*LANDKREIS*EMSLAND*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3
Ratzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6
Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Lathen.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Ferner sollen Satzungen und Verordnungen sowie deren Bestandteile (Karten, Pläne oder Zeichnungen) in die Internetseiten der Gemeinde Lathen (www.lathen.de) eingestellt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht.
- (5) Bekanntmachungsvorgaben aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Gemeindedirektor/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.06.2017 außer Kraft.

Lathen, 02.09.2022

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

41 Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 02.09.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Lathen“.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen sind die Gemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge und Sustrum.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Lathen.
- (5) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (6) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Ankauf, Erschließung und Vermarktung des Industrieparks A 31
 - b) Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
 - c) Arbeitsschutz
 - d) Breitbandausbau

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Lathen zeigt auf durch Wellenschnitt geteiltem Schild ein Bündel aus sechs Ähren. Der Wappenschild ist in Silber und Grün ausgelegt, wobei die Farben der Ähren jeweils wechseln. Im unteren Teil wird das Ährenbündel begleitet von zwei Schildchen; vorn von Rot und Gold geteilt, hinten in Gold ein roter Balken.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Lathen ist ein querrrechteckiges, grün-weiß längsgestreiftes Tuch, im vorderen Drittelpunkt belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift
„SAMTGEMEINDE*LATHEN*LANDKREIS*EMSLAND“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeinderates zulässig.

§ 3

Samtgemeinderatzzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Allgemeine Verwaltungsvertretung des
Samtgemeindebürgermeisters
gem. § 81 Abs. 3 NKomVG

- (1) Neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/der allgemeine Vertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat“.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Rat auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Samtgemeinde Lathen beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen.
- (3) Die Fachbereichsleiter/innen vertreten den Samtgemeindebürgermeister in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gem. Verwaltungsgliederungsplan.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:

- a) die/der Samtgemeindebürgermeister/in,
- b) die Beigeordneten der Samtgemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) die/der allgemeine Verwaltungsvertreter/in gem. § 4.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimmen.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/
des Samtgemeindebürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der/des Samtgemeindebürgermeister/in/s, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsergebnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Lathen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen und der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Ferner sollen Satzungen und Verordnungen sowie deren Bestandteile (Karten, Pläne oder Zeichnungen) in die Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) eingestellt werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht.

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Samtgemeinde Lathen (www.lathen.de) veröffentlicht.
- (5) Bekanntmachungsvorgaben aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Samtgemeindebürgermeisterin die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Lathen, 02.09.2022

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

42 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Friedhof“ der Gemeinde Neulehe

Der vom Rat der Gemeinde Neulehe am 24.11.2022 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 21 „Am Friedhof“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen - Bebauungspläne (rechtsverbindliche) - Gemeinde Neulehe eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neulehe, 27.01.2023

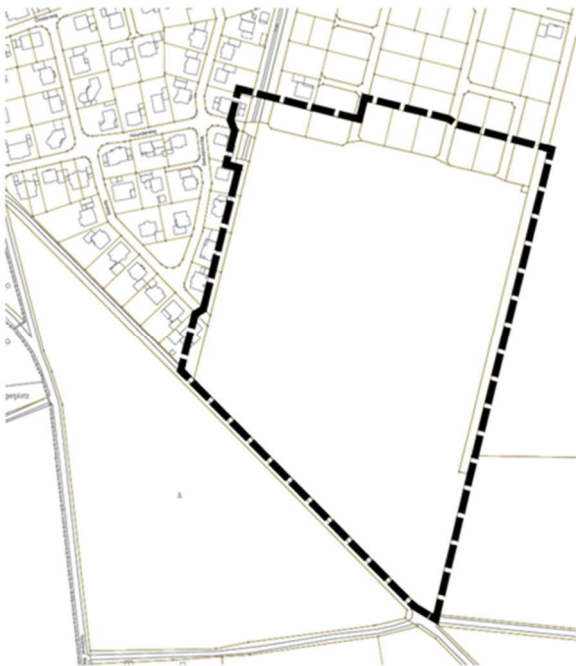
GEMEINDE NEULEHE
Die Bürgermeisterin

43 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 115 „Feldhook III“, 2. und 3. Teilbereich

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 den Bebauungsplan Nr. 115 „Feldhook III“, 2. und 3. Teilbereich einschließlich Begründung, Umweltbericht, Bruttvogelkartierung und Artenschutzbeitrag gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, nebst Anlagen und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 15.02.2023

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

44 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehren- amtlichen tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 06.02.2023 nachstehende Änderung der Satzung der Gemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Personen vom 02.05.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für
den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter,
Fraktions- und Gruppenvorsitzende

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	650,00 Euro
b) an seinen/ihren 1. Vertreter/in	125,00 Euro
c) an seinen/ihren 2. Vertreter/in	70,00 Euro
d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	50,00 Euro
zuzügl.	3,00 Euro
je Fraktions-/Gruppenmitglied	

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 20 v.H..

46 Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Werlte, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halterinnen und Halter frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 13.12.2022 für das Gebiet der Samtgemeinde Werlte folgende Verordnung erlassen:

§1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen sowie von einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen. Das gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.
- (2) Die Katzen sind in einem Register, das den Behörden zugänglich ist, zu registrieren. Dazu zählen Tasso e.V. und das Deutsche Haustierrregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin/des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser/die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.
- (3) Der Nachweis der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ist der Samtgemeinde Werlte oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird.
- (6) Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungs- und Registrierungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Werlte, 13.12.2022

SAMTGEMEINDE WERTLE

Kewe
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

47 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2023 vom 01.01. – 31.12.2023

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan	
in der Einnahme auf	917.451,00 EUR
und in der Ausgabe auf	917.451,00 EUR
b) Vermögensplan	
in der Einnahme auf	12.600,00 EUR
und in der Ausgabe auf	12.600,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 767.841,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Meppen 539.731,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 100.143,00 EUR, die Stadt Haselünne 56.033,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 15.144,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 28.016,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 28.774,00 EUR.

Meppen, 07.12.2022

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr
01.01.2023 – 31.12.2023

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2023 – 31.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 31.01.2023 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2023 bis 09.03.2023 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1-14, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 09.02.2023

ZWECKVERBAND VOLKSHOCH-
SCHULE MEPPEN
Der Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.